

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johann-Seiffert-Str. 33.
Verantwortl. Haupt-Redakteur
Dr. Härtner in Reichenbach.
Für d. polit. Theil verantwortlich
Dr. Bruno Hobel in Leipzig.
Annahme der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Werke am Montagabend bis
11 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.
Zu den Abenden für Tafl. Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22;
Goldschmid, Rossmarktstr. 18, v.
nach bis 1½ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorkehr.

Nº 301.

Freitag den 27. October

1876.

Bekanntmachung.

Von heute ab beträgt bei der Reichsbank der Discout 4½ Prozent, der Lombarddiscout 3½ Prozent.

Berlin, den 25. October 1876.

Reichsbank-Directorium.

Bekanntmachung.

In Nr. 235 des Leipziger Tageblattes ist folgende Anzeige enthalten:

„Das unser Sohn Walther als Opfer des Impfzwanges gefallen,
zeigen hiermit ihren Freunden und Bekannten tiefbetrübt an
Felix Herzner und Frau.“

Da das genannte Kind in einem öffentlichen Impftermine hierzulast geimpft worden war, haben wir über dessen Krankheit und Tod genaue Erörterungen ange stellt und bringen auf Grund derselben hierdurch zur öffentlichen Kenntnis,

dass die Behauptung, der Knabe Herzner sei in Folge der Impfung gestorben, durchaus unbegründet ist,

wie sich aus folgendem ergibt:

- 1) Walther Herzner, geboren am 10. Mai 1875, ist laut Impfliste A. Nr. 297 am 12. Juli d. J. im öffentlichen Impflokale in der alten Nicolaishöfe hierzulast geimpft worden. Bei der am 19. Juli stattgefundenen Revision hat sich ergeben, dass die Impfung von Erfolg gewesen war, und es ist hierbei irgend eine ungewöhnliche Er scheinung nicht bemerkt worden.
- 2) Am 10. August d. J. ist Herr Dr. med. Brückner zu dem kranken Walther Herzner gerufen worden, hat denselben bis zum 19. August behandelt, an diesem Tage einer Reihe wegen seines leichten Beschaffens gemacht und die Annahme eines anderen Arztes für unerlässlich erklärt. Am nächsten Tage Nachmittags 6 Uhr ist das Kind gestorben. Herr Brückner bezeugt, dass das Kind an hochgradiger beiderseitiger Lungentuberkulose mit convulsivischen Hustenanfällen leidend in hustunglosen Zustände in seine Behandlung gekommen, dass er die Impfsnarben angesehen und an denselben etwas Abnormes nicht gefunden habe, dass von der Mutter ihm von irgendwie erheblichen Reaktionerscheinungen während des Impfverlaufs nichts mitgeteilt worden sei, und dass er auf Anfrage der Mutter entschieden verneint habe, dass die Krankheit mit dem Impfen zusammenhängen könne.
- 3) Der mitunterzeichnete Stadtbeizirkarzt ist am 21. August d. J. früh gegen 8 Uhr vom Vater des Kindes mit dem Bemerkern, dass dasselbe in Folge der Impfung gestorben sei, ersucht worden, die Leichenschau zu besorgen, hat indessen Folge die Leiche bestichtigt und unter dem 23. August - vor Anstellung weiterer Erörterungen und vor Verneinung mit Herrn Dr. Brückner - dem mitunterzeichneten Rath auf Grund der Leichenbestichtigung und der Angaben der Eltern des Kindes über die Krankheitserscheinungen der letzten Tage angezeigt, dass das Kind an einer acuten mit Fieber verbundenen Affection der Atmungswerkzeuge, mutmaßlich an Pungenentzündung, gelitten, und in deren Folge der Tod eingetreten sei, letzterer aber in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Schutzpockenimpfung nicht gebracht werden könnte.
- 4) Nach Auskunft der Impfliste ist die Pumpe, mit welcher Walther Herzner geimpft worden, von dem Knaben Richard Albert Ramm entnommen, und es sind mit der nämlichen Pumpe noch sieben andere Kinder geimpft worden, sämtlich mit Erfolg. Von einem ungünstigen oder unregelmäßigen Verlaufe der Schutzpocken bei einem dieser Kinder ist nichts zu unserer Kenntnis gekommen.
- 5) Der Knabe Ramm ist am 14. September dieses Jahres von Herrn Stadtwundarzt und Polizeiärzt Dr. Willius in Vertretung des mitunterzeichneten Stadtbeizirkarztes untersucht und vollkommen gesund befunden worden. In den Impfsnarben desselben ist etwas Abnormes nicht wahrzunehmen gewesen, und die Mutter hat versichert, dass die Schutzpocken sehr gut und regelmäßig verlaufen seien.

Leipzig, am 23. October 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Der Stadtbeizirkarzt.

Dr. H. Sonnenfeld. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

- 1) die hier aufzählten Kinder,
 - a. welche im Jahre 1875 geboren worden,
 - b. welche im Jahre 1874 geboren sind und im vorigen Jahre der Impfplast nicht gehörig genügt haben bez. deren Impfung erfolglos geblieben ist,
- 2) die Böllinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
 - a. welche im Jahre 1864 geboren sind,
 - b. welche im Jahre 1863 geboren sind und im vorigen Jahre der Impfplast nicht gehörig genügt haben bez. deren Impfung erfolglos geblieben ist.

Befreit von der Impfung ist ein jedes der zu 1) gedachten Kinder, wenn es nach ärztlichem Beurtheilung die natürlichen Blätter überstanden hat, sowie ein jeder der unter 2) bemerkten Böllinge, wenn es nach ärztlichem Beurtheilung in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blätter überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Impfausstand ist zu gewähren denjenigen Impfplasten, welchen nach ärztlichem Beurtheilung ohne Gesicht für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann.

Nachdem nunmehr die ordentlichen öffentlichen Impfungen beendet sind, werden die Eltern, Pflegeeltern oder Wornmänner hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der in § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 festgelegten Strafen nunmehr ungenötigt und längstens bis zum Schlusse dieses Jahres die ohne gezielten Grund unterbliebene Impfung ihrer impfplastigen Kinder und Pflegeelschulden nachzuholen sowie jedenfalls mittels der vorgeschriebenen Bescheinigung den Nachweis zu führen, dass die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

Insoweit daher die Impfplasten nicht in den öffentlichen Impfterminen geimpft und vor gestellt worden sind, haben die Eltern, Pflegeeltern und Wornmänner noch im Laufe dieses Jahres und längstens am 30. December 1876 die vorbereiteten Impf- bzw. Belehrungsnachweise und zwar bezüglich der oben unter 1) gedachten Kinder auf dem Rathause (2. Etage, Zimmer Nr. 17) und bezüglich der oben unter 2) gedachten Böllinge an den betreffenden Schulvorsteher einzurichten, unterbleibenden Fällen aber ohne jede weitere Aufforderung Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu gewärtigen.

Leipzig, am 10. October 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Korbweiden-Verkauf.

Montag, den 30. October a. e. sollen von Vormittags 9 Uhr an die Korbweiden im Forstrevier Connewitz und zwar der einjährige Wuchs an der Leipziger Schwimm-Anstalt, am Pleißenwilde oberhalb der Plaußer Brücke und an den Pleißensteinen in der Nähe der Hohen- und Eisenbahnbrücke bei Connewitz, sowie der dreijährige Wuchs im Streitteiche in kleineren Partien zum Selbstschnitt, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen und gegen sofortige Bezahlung nach dem Zuschlage an den Weißbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: an der Blaubecke auf der Gohlauer Chaussee bei Connewitz.

Leipzig, den 17. October 1876.

Des Rath's Vorsteherdepotation.

Ausgabe 14,600.-
Abonnementsspreis vierfach 4½ Mark
incl. Bringerlohn 6 Mark
durch die Post bezogen 6 Mark
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 30 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Bürokrat. Abg. Bourgeois. 20 Pf.
Höhere Gebühren laut unserem
Preisverzeichniß - Tabellarien
Sow. nach höherem Tarif
Reklamen unter dem Reklationsdruck
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind freilich an d. Redaktion
zu senden. - Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung praeannuntiata
oder durch Postvertrag.

Bekanntmachung.

Der am 15. October d. J. fällige zweite Termin der Gewerbe- und Personalsteuer ist nach der zum finanz-Gesetz vom 2. Juli d. J. erlassenen Ausführungs-Bestimmung vom 14. derselben Monat.

nach einem halben Jahresbetrag

zu entrichten, und werden die biegsigen Steuervorschriften hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge für diesen Termin nebst den städtischen Abgaben, welche letztere zu entrichten, und werden die biegsigen Steuervorschriften hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge für diesen Termin nebst den städtischen Abgaben, welche letztere zu entrichten, und darüber beigezogenen Personen, sowie

1) 80 Pf auf je 1 volle Mark des jährlichen Staatssteuersatzes bei den Bürgern und allen sonst mit mindestens 3 vollen Mark jährl. Staatssteuer und darüber beigezogenen Personen, sowie

2) 40 Pf auf je 1 volle Mark des Staatssteuersatzes bei den unter 1) nicht mit begriffenen sogen. Schutzverwandten betragen,

binnen 14 Tagen an die Stadt-Steuereinnahme allhier - Ritterstraße 15, Georgengasse - vünftlich abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Hierbei werden die biegsigen Prinzipale, Meister und sonstigen Arbeitgeber veranlaßt, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Pf bis 15 Pf alle seit dem 1. Gewerbe- und Personalsteuertermine vorgegangenen Personalveränderungen von solchen mit mindestens 3 Pf und darüber personalsteuervorschriftigen, sowohl entlassenen wie neu eingestellten Gehülfen usw. binnen 8 Tagen bei vorgenannter Recepturstelle schriftlich wie portofrei anzugeben, woselbst auch Formulare dieser Veränderungsanzeige auf Verlangen zu verabreichen sind.

Gleichzeitig haben alle biegsigen katholischen Glaubensgenossen
20 Pf auf je 1 volle Mark des jährlichen Gewerbe- und Personalsteuersatzes zur Deckung der diesjährigen Schulbedürfnisse zu bezahlen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Laube.

Bekanntmachung,

die Urliste für die Geschworenenwahl betr.

Die vorschärfmäig revidierte Liste derjenigen Einwohner, welche zu dem Amt eines Geschworenen gesetzlich befähigt sind, wird vom 23. dieses bis zum 8. Fünften Monat mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in den Stunden von Vormittags 9-12 Uhr und Nachmittags von 3-6 Uhr auf dem Rathause im 2. Stock, Zimmer Nr. 16, zu Jedermann Einsicht öffentlich ausliegen.

Dieseljenigen, welche nach § 5 des Gesetzes vom 14. September 1868 von dem Geschworenenamte befreit zu werden wünschen, haben ihre Gefüsse unter Beifügung der erforderlichen Becheinigungen bei deren Verlust innerhalb der vorstehend angegebenen Frist bei uns schriftlich einzureichen.

Ebenso kann innerhalb derselben Frist jeder volljährige und selbstständige Ortsbewohner wegen Übergang seiner Person, dass er zu dem Amt eines Geschworenen fähig zu sein glaubt, sowie wegen Übergang fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unsäglicher Personen Einspruch erheben.

Leipzig, am 21. October 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gerulli.

Bekanntmachung,

Generalrevision der Droschkengesirre betreffend.

Die General-Revision über die Droschen und deren Gespanne soll in den Tagen vom 1. bis mit 3. November d. J. vorgenommen werden.

Die concessionirten Droschkenführer werden daher hierdurch veranlaßt, ihre Droschen und zwar die Nummern 1-160 am 1. November e.

* * * 161-320 - 2. November e.

* * * über 320 - 3. November e.

in der Zeit von 9-12 Uhr Vormittags und 2-4 Uhr Nachmittags vor der ersten Bezirk-Polizeiwache an der Johanniskirche vorzufahren bez. vorfahren zu lassen.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden für jeden Contraventionsfall mit einer Ordnungsstrafe von 3 Mark geahndet werden und wird außerdem wegen der nicht zur Revision gestellten Droschen auf Kosten der nämigen Concessionaire eine Nachrevision erfolgen.

Die Droschen müssen sich genau in dem in § 6 des Regulatius vorgeschriebenen Zustande befinden, nicht minder haben die Droschkenführer die in § 10 vorgeschriebene probemäßige Dienstkleidung zu tragen, währendfalls die Concessionaire zu gewährten haben, dass die betreffenden Wagen sofort außer Betrieb gelegt, die Concessionaire aber überden noch in die in §§ 6 und 11 des Regulatius vorgesehenen Strafen genommen werden.

Leipzig, den 18. October 1876.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder. Mühlner.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 5. November 1874 verordnen wir hiermit:

I. Das bei Schornstein- und Dachreparaturen und anderen Bauarbeiten wegen Sperrung des Fußverkehrs an den betreffenden Gebäuden früher hier üblich gewesene Aufstellen von Stangen, Latten und anderen Warnungszeichen wird dann,

1) wenn andere Schutzvorrichtungen nicht auszutragen sind, z. B. bei Reparatur von Dachrinnen, Fallrohren u. dergl., sowie

2) während die erforderlichen Schutzvorrichtungen hergestellt werden, ingleichen

3) beim Streichen der unteren Gebäudeteile, Vorbaue u. dergl. bis zum Trocknen der Farbe, jedoch nur für diese Fälle, hierdurch ausdrücklich geboten.

II. Es sind aber wie zeitiger:

1) bei gänzlichen oder teilweisen Umbedungen der Dachflächen,

2) bei Reparatur oder Neuerstellung von Dachfenstern,

3) bei Ausschaltung der Eichenlöpfe, sowie

4) bei Anbringung oder Reparatur der Blitzableitungen,

5) überhaupt bei allen Arbeiten, welche oberhalb der Dachrinnen ausgeführt werden,

die durch § 20 der Baupolizeiordnung für Städte vom 27. Februar 1869 vorgeschriebenen, gegen das Herafallen von Steinen und anderen Baumaterialien nötigen Schutzvorrichtungen anzubringen, während in den vorgedachten Fällen das Aufstellen von Sverlatten und anderen verkehrshindernen Warnungszeichen auf den Straßen und Plätzen unzulässig ist.

Zu widerhandlungen, für welche ebenso wohl die betreffenden Grundstückbesitzer, als auch die Bauführer verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert fünfzig Mark oder Haft geahndet werden.

Leipzig, den 20. October 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

In Gemüthheit des § 67 unserer Gemeindeordnung wird die Wahlliste zu den bevorstehenden Gemeindewahlen von Freitag den 20. October a. e. an 10 Tage lang (also bis einschließlich Sonntag den 29. d. W.) in unserer Gemeindekanzlei, im Synagogengebäude, Tr. I., ausliegen, innerhalb welcher Zeit etwaige Reklamationen bei dem unterzeichneten Vorstande schriftlich anzubringen sind.

Leipzig, den 19. Octbr. 1876.

Der Vorst. der Israelit. Religionsgem. zu Leipzig.